POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

HeimatBote

Amtsblatt
der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 19 | Donnerstag, den 10. November 2022 | Nummer 11

– Nichtamtlicher Teil –

Herzliche Einladung zum

8. - 11. Dezember 2022
in der Innenstadt

www.badlangensalza.de

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:
Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0
stadtverwaltung@bad-langensalza.de

Öffnungszeiten:
Mo - Di, Do - Fr 8 - 12 Uhr
Di 13 - 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz
Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergermeister@bad-langensalza.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter
Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
volker.poehler@bad-langensalza.de
m.schnell@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter
Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
t.wronowski@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt
Tel. 859-160
gewerbeamt@bad-langensalza.de

Bußgeldstelle, Fundbüro
Tel. 859-169
bussgeldstelle@bad-langensalza.de

Meldewesen*
Tel. 859-161 Fax 859-341
meldeamt@bad-langensalza.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt*
Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
standesamt@bad-langensalza.de

Kinder, Jugend, Senioren
Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.de

Kultur, Tourismus, Sport (An der Alten Post 2)
Tel. 892-791 Fax 892-793

Fachbereich II

Bauamt
Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.de

Friedhofsverwaltung
(Sitz: Hauptfriedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung
Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen
Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik
(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Datenschutzbeauftragter

Tel. 859-174 Fax 859-100
datenschutzbeauftragter@bad-langensalza.de

Verwaltungsleiter, Organisation & Personal

Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.de

* Für das Standesamt und das Meldeamt wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)
Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)
Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster
(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“
(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)
Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“
(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	*Ortsteilbürgermeister/in*	*Gemeindebüro*	*Erreichbar*			
			in Kalenderwoche	*Tag*	*Uhrzeit*	*Telefon*
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel. Absprache			03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	jeden	Do	17 - 18.30	0162 7426998
Merxleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Straße der Einheit 22	letzter Dienstag im Monat oder nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

Städtische Partner

Touristinformation
(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme
(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@ktl-badlangensalza.de

Polizei
Kontaktbereichsbeamtin:
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr
im Rathaus Zi. 101
Tel: 03603/ 8931892

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Kreisleitstelle und Anmeldg. Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst 116117
Polizeistation Bad Langensalza
Bahnhofstraße 3 03603 8310
Feuerwehr Bad Langensalza
Illebener Weg 11 b 03603 845785
Giftnotruf 0361 730730
Frauennotruf 03603 894466

Kinder- u. Jugendschutzdienst ASB 03601 816688
Kinder- u. Jugendsorgentelefon (kostenfrei) 0800 0080080
Elterntelefon 0800 1110550
Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH und Netze Bad Langensalza GmbH
Störungsdienst 03603 8508500
Verbandswasserwerk Bad Langensalza und Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 22.09.2022 (Beschluss-Nr.: VL-585/7/2022) beschlossene Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 04.10.2022 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 07.11.2022
Stadt Bad Langensalza
Matthias Reinz
Bürgermeister (Siegel)

2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende

2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza

beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung ihrer Eltern oder Betreuungspersonen oder einer von ihnen beauftragten Person nutzen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt auf Grund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.“
b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Gebührenkontrolle“ die Wörter „sowie Ersatzleistungen bei Verlust“ eingefügt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Die Gültigkeit des Benutzerausweises beträgt grundsätzlich ein Jahr. Auf Antrag kann die Gültigkeit jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
Für Kurgäste mit einer gültigen Kurkarte oder in besonderen Einzelfällen kann ein Benutzerausweis für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt werden.
(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
(3) Der Benutzer der Bibliothek ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder der Anschrift der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
(4) Der Benutzerausweis ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Bibliothek nicht mehr gegeben sind oder seine Gültigkeit abgelaufen ist.“

4. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 7 wird zu § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6
Ausleihe, Leihfrist

(1) Die Ausleihe aller in der Bibliothek ausleihbaren Medien/Gegenstände erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
(2) Für die Einhaltung der urheberechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
(3) Die Leihfrist beträgt für

- Bücher, CDs, Hörbücher, 4 Wochen,
- Tonieboxen, Hörstifte, e-Reader 4 Wochen
- Konsolenspiele, Zeitschriften 2 Wochen,
- DVDs 7 Tage
- Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge 2 Wochen
- e-medien - entsprechend der Leihfristen im Verbund thueBIBnet

Die Leihfrist beginnt am Tage der Ausleihe.
Die entliehenen Medien/Gegenstände sind spätestens am Tage des Ablaufs der Leihfrist unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben.
(4) Die Bibliothek ist berechtigt, die Zahl der entliehenen Medien/Gegenstände zu beschränken und entliehene Medien und Gegenstände unverzüglich zurückzufordern.
(5) Sind Medien/Gegenstände mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
(6) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Es können bis zu drei Verlängerungen erfolgen. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals sind dabei die entliehenen Medien/Gegenstände vorzulegen.
(7) Einzelne Medien/Gegenstände können von der Verlängerung der Leihfrist ausgenommen werden.
(8) Medien/Gegenstände, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen, können dauern oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
(9) Der Benutzer kann im Onlinekatalog auf der Homepage der Bibliothek oder direkt vor Ort eigenständig Medien/Gegenstände vorbestellen oder verlängern.“

6. § 8 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7
Rückgabe

(1) Die Medien/Gegenstände sind innerhalb der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Eine Überschreitung ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Leihfrist kann die Bibliothek die entliehenen Medien/Gegenstände zurückfordern.
(2) Bei Überschreitung der Leihfrist werden nach angemessener Frist bis zu zwei gebührenpflichtige Mahnungen versandt. Darin wird der Benutzer aufgefordert, die ausgeliehenen Medien/Gegenstände innerhalb einer festgesetzten Frist zurückzugeben.
(3) Bleiben diese Mahnungen erfolglos, wird der Gegenwert der entliehenen Medien/Gegenstände mit einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt und die Vollstreckung der Geldleistung nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
Als Gegenwert gilt bei Medien, die im Buch- oder Fachhandel noch erhältlich sind, der Wiederbeschaffungswert. Bei älteren Medien gilt der Zeitwert. Als Gegenwert gilt bei Gegenständen der Wiederbeschaffungswert.
(4) Die Entscheidung über das Ausleihen weiterer Medien/ Gegenstände kann von der Rückgabe zurückgeforderter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. Grundsätzlich erfolgt bis zur Begleichung ausstehender Zahlungen keine weitere Ausleihe an den Benutzer.“

7. § 9 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8
Fernleihe

(1) Nicht im Bestand der Bibliothek vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Für die Nutzung gelten grundsätzlich die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig entsprechend der geltenden Gebührensatzung.
(2) Die Benachrichtigung über die Bereitstellung vorbestellter Medien oder eingetroffener Fernleihen erfolgt telefonisch oder per E-Mail.“

8. § 10 wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9
Verhalten in den Bibliotheksräumen, Hausrecht

(1) Die Benutzer und Besucher haben sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass sie keinen anderen Besucher stören oder diese in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigen oder die Medien gefährden. Insbesondere sind laute Unterhaltung, Essen, Trinken und Rauchen untersagt.
(2) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen.
(3) Das Hausrecht wird durch das Bibliothekspersonal wahrgenommen.
Die Anweisungen der Mitarbeiter der Bibliothek sind für alle Besucher
verbindlich. Das Bibliothekspersonal kann zur Gewährleistung einer
ungestörten Bibliotheksbenutzung Benutzer aus der Bibliothek weisen.
(4) Benutzer oder Besucher, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der
Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen des Benutzers bleiben unberührt.“

9. § 11 wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10
Behandlung der entliehenen Medien/Gegenstände, Haftung der Benutzer

(1) Der Benutzer hat den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien/Gegenstände zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzeigen.
(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien/ Gegenstände und alle Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren, anderenfalls ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.
Bei Medien gelten auch das Umbiegen von Seiten, Unterstreichungen, Eintragungen oder Randbemerkungen als Beschädigung und sind unzulässig. Verlust und Beschädigung der Medien/Gegenstände sind unverzüglich der Bibliothek anzuzeigen.
(3) Art und Höhe der Schadenersatzleistung werden im Einzelfall durch die Bibliotheksleitung festgelegt. Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich der Kosten des Verwaltungsaufwandes.
(4) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Medien/Gegenständen den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Exemplars verpflichten. Ist es dem Benutzer nicht möglich ein Ersatzexemplar zu beschaffen, so trägt er die sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung des Originals bzw. die Kosten in Höhe des gestellten Wertes des zu ersetzenden Mediums/ Gegenstandes.
Hinsichtlich der Wertstellung gelten § 7 Absatz 3 Sätze 2 bis 4.
(5) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien, die durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft wurden, wird der Ersatzwert von der entleihenden Bibliothek festgelegt.
(6) Der Benutzer darf Medien/ Gegenstände der Bibliothek auch nicht zeitweise an Dritte weitergeben.
(7) Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
(8) Für die Einhaltung der gesetzlichen urheberrechtlichen Bestimmungen im Bezug auf sämtliche entliehene Medien/Gegenstände ist der Benutzer verantwortlich und haftbar.“

10. § 12 wird zu § 11 und dieser wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).“
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet. Das gilt auch für die in der Bibliothek aufgestellten Kopiergeräte und Drucker.“

11. § 13 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12
Internetnutzung, PC-Arbeitsplätze und W-LAN

(1) Die Bibliothek stellt öffentliche Internetzugänge, PC-Arbeitsplätze und W-LAN zur Verfügung.
(2) Die Benutzung der Internetzugänge und PC-Arbeitsplätze ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Bibliothekspersonal möglich.
(3) Der Benutzer und Besucher verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

(4) Informationen/Adressen mit Gewalt verherrlichendem, jugendgefährdendem, pornographischen und/oder rassistischem Inhalt dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Beim Verstoß gegen dieses Verbot wird der betreffende Nutzer von der weiteren Internetbenutzung auf Dauer ausgeschlossen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die dem Benutzer oder Besucher aus deren Gebrauch entstehen.
(5) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.

12. § 14 wird ersatzlos gestrichen.

13. § 15 wird zu § 13.

14. § 16 wird zu § 14 und dieser wird in Absatz 2 wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Verdacht“ werden die Wörter „auf Diebstahl“ eingefügt und nach dem Wort „von“ wird das Wort „Mappen“ gestrichen.

15. § 17 wird zu § 15.

16. § 18 wird zu § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16
Sprachform
Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.“

17. § 19 wird zu § 17.

Artikel 2
Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza in der sich nach dieser Änderung ergebenen Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkraftreten
Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Bad Langensalza, den 07.11.2022
Matthias Reinz - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 22.09.2022 (Beschluss-Nr.: VL-586/7/2022) beschlossene Satzung:

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 04.10.2022 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 07.11.2022
Stadt Bad Langensalza
Matthias Reinz
Bürgermeister (Siegel)

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgaben-gesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des § 2 Abs. 4 der Benutzungsatzung der Stadtbibliothek der Stadt Bad Langensalza hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza

beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird das Wort „Vollzeitstudenten“ durch das Wort „Studenten“ersetzt.
b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) für Ersatzleistungen bei Verlust oder Beschädigung der Medien/Gegenstände“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Sprachform
Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.“

4. Die bisherige Anlage 1 wird durch nachfolgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Bad Langensalza
G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Anmeldung/Ausweis/Jahresgebühr

für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises einmalig bei Anmeldung	2,00 €
Ausstellen eines Ersatzausweises für alle eingetragenen Benutzer bei Verlust oder Beschädigung	4,00 €
Die Benutzung der Einrichtung für alle eingetragenen Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenlos

Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek

Benutzer ab vollendetem 18. Lebensjahr, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts für 12 Monate	15,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende ab vollendetem 18. Lebenjahr für 12 Monate	7,00 €
einmalige Schnupperkarte für 3 Monate für Benutzer ab vollendetem 18. Lebensjahr	4,00 €
Gebühr für Partnerkarte (2 Personen) (Ehepaare, Lebensgemeinschaften in einem Haushalt) für 12 Monate	25,00 €

2. Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist

1. Mahnung	1,00 € je Medium, zuzüglich Porto
2. Mahnung	1,50 € je Medium, zuzüglich Porto

3. Sonderregelungen

Überschreitung der Leihfrist bei DVDs je Ausleihtag und Medium	1,00 €

4. Sonstige Leistungen

Vorbestellung je Medium/Gegenstand	0,50 €
Bestellungen über Fernleihe je Fernleihe	2,00 €
darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller/Benutzer zu tragen.	zuzüglich Porto
Kopien und Ausdrucke	
A4 je Seite	0,20 €
A3 je Seite	0,40 €
Nutzung Internet/W-LAN für Benutzer mit gültigem Bibliotheksausweis	kostenfrei
Nutzung Internet/ PC-Arbeitsplätze für Besucher ohne gültigen Bibliotheksausweis	1,00 € pro Stunde“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Bad Langensalza, den 07.11.2022
Matthias Reinz - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der nächste **Steuertermin i**st am **15.11.2022.**
Entsprechend des § 259 der Abgabenordnung erinnert die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, alle steuerpflichtigen Bürger an den nächsten Termin, den 15.11.2022 zur Zahlung der fälligen

Grund- und Hundesteuer
sowie
Straßenreinigungsgebühr.

Zahlungen können auf folgende Bankkonten erfolgen:

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
IBAN: DE 71 8205 6060 0611 0001 99 BIC:HELADEF1MUE

Deutsche Bank
IBAN: DE 68 8207 0000 0271 7999 00 BIC:DEUTDE8EXXX

VR Bank Westthüringen e.G.
IBAN: DE 19 8206 4038 0002 0772 21 BIC: GENODEF-1MU2

Die rechtzeitige Zahlung der Grund- und Hundesteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs.2 Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellung -und Vollstreckungsgesetz erhoben werden.
Gemäß § 15 Pkt.5 b dd Thüringer Kommunalabgabengesetz fallen in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Steuern und Abgaben Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt unter www.bad-langensalza.de (unter der Rubrik „Datenschutz“).

Wir bitten um Beachtung.

gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Schließung des Standesamtes

in der Zeit vom 17.11.2022 bis 02.12.2022

Aufgrund von Renovierungsarbeiten bleibt das Standesamt in der Zeit vom 17.11.2022 bis 02.12.2022 für den Besucherverkehr geschlossen. Für dringende Fälle ist eine Mitarbeiterin vor Ort bzw. telefonisch erreichbar unter: 03603/859 167.

Ab dem 05.12.2022 steht Ihnen das Standesamt wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

gez. Matthias Reinz
Bürgermester

Sonstige amtliche Mitteilungen

Die Stadtverwaltung informiert!

Fahrradfahren in der Fußgängerzone

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Bürgerinnen und Bürger,
die Stadt Bad Langensalza arbeitet daran, die Fahrrad-Infrastruktur und das Radwegenetz in der Stadt konsequent sicher und fahrradfreundlich auszubauen. Über die Besonderheiten der verschiedenen Radwege informiert zu sein und die Regeln zu kennen, ist für ein sicheres Miteinander im Straßenverkehr wichtig.

Auch wenn das Radfahren seit der Eröffnung der sanierten Fußgängerzone stets erlaubt ist, haben alle, die in diesem Bereich zu Fuß unterwegs sind, jederzeit Vorrang.

In der Fußgängerzone gilt: Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten. Der Fahrverkehr darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Fahrrad in der Fußgängerzone fahren - mögliche Konsequenzen:
Halten Sie sich nicht an diese Ordnung und gefährden womöglich Fußgänger, müssen Sie mit einer Verwarnung oder einem Bußgeld, entsprechend des aktuell gültigen Bußgeldkataloges, rechnen.

gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Informationen zum Fahrradschutzstreifen

Die Stadt Bad Langensalza hat in den vergangenen Monaten die Straßen Kleinspehnstraße, Feldstraße und Rasenmühle teilsaniert. Oftmals musste beobachtet werden, dass Fahrradfahrer verbotswidrig den Gehweg nutzen und so die Fußgänger gefährden. Fußgänger sind mit einer niedrigeren Geschwindigkeit unterwegs, teilweise kam es so zu gefährlichen Situationen, wenn sich z.B. Fahrradfahrer und Eltern mit Kinderwagen auf dem Gehweg begegneten. Nun wurden Schutzstreifen für Fahrradfahrer eingerichtet, mit dem Ziel das Fahrradfahren auf den Straßen sicherer zu gestalten und so den Radverkehr vom Gehweg auf die Straße zu verlagern. Wir möchten Ihnen hiermit noch ein paar Hinweise zur Benutzung der Schutzstreifen mit auf den Weg geben:
Der Schutzstreifen ist Teil der Fahrbahn und kein Radweg. Er stellt, im Gegensatz zu Radfahrstreifen, keinen eigenen Fahrstreifen dar. Eine Benutzungspflicht für Radfahrer ergibt sich aufgrund des Rechtsfahrgebotes.
Ein Schutzstreifen darf auch durch Autos befahren werden - jedoch nur bei Bedarf und wenn der Radverkehr nicht gefährdet wird. Ein solcher Bedarf besteht zum Beispiel, wenn der Gegenverkehr es nötig macht, ein Stück weit auf den Schutzstreifen auszuweichen. In solchen Situationen müssen Autofahrer jedoch immer darauf achten, die Radfahrer nicht zu gefährden. Im Zweifelsfall müssen sie also auch hinter einem Radfahrer bleiben, bis der Gegenverkehr vorbeigefahren und wieder genug Platz ist. Muss ein Radfahrer überholt werden, so ist auch im Bereich des Schutzstreifens ein Abstand von mindestens 1,5m zum Radfahrenden einzuhalten.
Auf dem Schutzstreifen darf weder gehalten noch geparkt werden. Früher durfte dort für bis zu drei Minuten gehalten werden. Dies wurde aber durch eine Reform der StVO ab April 2021 geändert. Nun gilt auf dem Schutzstreifen ein absolutes Halteverbot.
Auf dem Schutzstreifen gelten ansonsten die Regeln für Fahrbahnen. Daher müssen Radfahrer zum Beispiel die Ampel für den Autoverkehr sowie Verkehrsschilder wie Vorfahrtschilder beachten.

Stadtverwaltung Bad Langensalza

Kranzniederlegung zum Volkstrauertag am 13.11.2022

„Die Weltgeschichte ist auch die Summe dessen, was vermeidbar gewesen wäre."
(Bertrand Russell)

Anlässlich des Volkstrauertages findet am

Sonntag, dem 13. November 2022, um 10.00 Uhr,

am Denkmal auf dem Hauptfriedhof
in Bad Langensalza eine Kranzniederlegung statt.

Bürger und Interessenten sind zu dieser Gedenkveranstaltung herzlich eingeladen.

Öffentliche Bekanntmachung

des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) vom 28.05.2019 und auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde festgelegt, dass die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Thüringen, ab dem 01.01.2020 durch die gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt. Die in den Zuständigkeitsbereich des GUV Hörsel/Nesse fallenden Gewässer finden Sie auf unserer Internetseite (www.guv-hoersel-nesse.de) in der Rubrik - Downloads - Verbandsgebiet.

Im Zeitraum vom 1. November 2022 bis 28. Februar 2023

werden durch den Bauhof des Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse und den von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten, sowie die Gehölzpflege an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durchgeführt.
In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Gemäß den Vorschriften des § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer 2. Ordnung, sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/ Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Uferbereiche/ Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z. B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll) die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können verboten.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse gern zur Verfügung. Telefon: 036253 260790 E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de

Georgenthal, den 11.10.2022
gez. Oßwald
Geschäftsführer

Auslegung von Amtsblätter

Die Amtsblätter des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 20, Nr. 11 vom 26.10.2022 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus und sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

***

Die Amtsblätter des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 20, Nr. 11 vom 26.10.2022 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus und sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Jagdgenossenschaft Nägelstedt

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

am 23.11.2022 um 18 Uhr,
Am Friedhof 2, Therapiehof Tierwohl an der Unstrut.

Hiermit lade ich alle Mitglieder (Jagdgenossen/ Grundstückseigentümer) zur Mitgliederversammlung am 23.11.2022 um 18 Uhr, Am Friedhof 2, Therapiehof Tierwohl an der Unstrut herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Vorstellung der Kandidaten zur Vorstandswahl
4. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Aussprache zu offenen Themen
7. Terminfindung zur nächsten regulären Versammlung 2023
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Notjagdvorsteher Christopher Jäckle,
Zum Stiftsgut 14, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt

Jagdgenossenschaft Bad Langensalza

Einladung

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bad Langensalza (Gemarkungen Bad Langensalza, Ufhoven, Waldstedt, Wiegleben, Aschara)

am Donnerstag, den 24. November 2022, um 18.00 Uhr in das Dienstgebäude „Ratswaage“, Mühlhäuser Straße 40,
Bad Langensalza, 2. OG, Zimmer 2.18, Beratungsraum,

lade ich recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Vorstandsneuwahl
4. Sonstiges
5. Schlusswort des neuen Jagdvorstandes

Matthias Reinz
Bürgermeister

Nachrichten aus dem örtlichen Fundbüro

Sie haben etwas verloren?

Haben Sie etwas verloren? Dann kann Ihnen das Fundbüro der Stadtverwaltung Bad Langensalza vielleicht weiterhelfen. Egal ob Brille, Handy, Schlüssel oder Schmuck, von Kleidung bis hin zu technischen Geräten: die eingelieferten Gegenstände sind sehr vielfältig. Ob ein verlorener Gegenstand aufgefunden und gemeldet wurde, können Sie persönlich oder telefonisch bei uns erfragen. Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen einige Tage oder auch Wochen dauern kann, bis eine Fundsache den Weg zu uns/ in das Fundbüro findet. Sollten wir Sie als Eigentümer einer Fundsache ermitteln können (z.B. über Ausweispapiere), werden wir umgehend Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Das Fundbüro der Stadt Bad Langensalza befindet sich im Einwohnermeldeamt in der Ratswaage. Dort werden die gefundenen Gegenstände aufgenommen, nummeriert und verwahrt. Als Fundsache werden Gegenstände bezeichnet, welche ohne Absicht verloren gegangen sind, d.h. die besitz- aber nicht herrenlos sind. Derjenige, welcher eine besitzlose Sache entdeckt und an sich nimmt, ist der Finder. Als Finder haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Finderlohn gem. § 971 BGB.

Alle Gegenstände werden ab dem Tag der Aufnahme des Fundes für mindestens sechs Monate aufbewahrt. Ist nach Ablauf dieser Frist kein Empfangsberechtigter ausfindig gemacht worden, so wird der Finder Eigentümer der Fundsache (vgl. § 973 BGB). Verzichtet der Finder auf sein Recht zum Erwerb der Sache, so wird die Stadt Eigentümerin gem. §976 BGB. Die Fundsachen können dann nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung von der Behörde versteigert, vernichtet oder anderweitig verwertet werden (vgl. § 979 BGB).

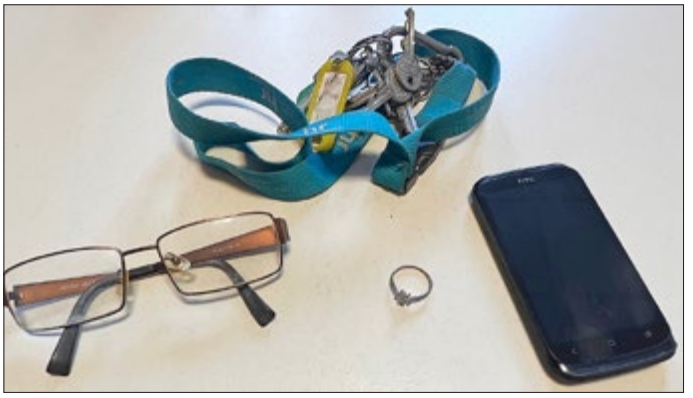

Sie haben etwas gefunden?

Wenn Sie etwas gefunden haben, melden Sie sich bitte so schnell wie möglich im Fundbüro, sofern Sie die Fundsache dem Eigentümer nicht direkt zurückgeben können (vgl. § 965 BGB). Im Fundbüro wird dann eine Fundanzeige aufgenommen. Der Finder hat grundsätzlich einen Anspruch auf Finderlohn gem. § 971 BGB, es sei denn, er verzichtet auf sein Recht.

Weiterer Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten als Finder finden Sie in den §§ 965 bis 984 BGB (nachzulesen z.B. unter http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__965.html).

Seit 01.01.2017 Teilnahme an der Online-Zollauktion

Fundgegenstände, die nach der gesetzlichen Verwahrungsfrist im Fundbüro nicht abgeholt werden, gehen seit 01.01.2107 zur Versteigerung in die Online-Zollauktion, die über folgende Internetseite zu erreichen ist: www.zollauktion.de. Es gelten die dortigen Versteigerungsbedingungen.

Stadtverwaltung
Bad Langensalza
Bürgerservice / Fundbüro
Tel.: 03603/859169
Mühlhäuser Str. 40,
99947 Bad Langensalza

Unsere Öffnungszeiten:

Mo/Di/ Do/Fr.	8 - 12 Uhr
Di	13 - 18 Uhr
Do	14 - 16 Uhr

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza
Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 / 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de **Anzeigenberaterin: Ilse Reif,** Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Ausschreibungen

Ausschreibung der Standplätze für die Bad Langensalzaer Wochenmärkte

für das Jahr 2023

Die Durchführung des Bad Langensalzaer Wochenmarktes richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Fassung

1.
Es findet für den Zeitraum vom **04.01.2023 bis 27.12.2023** samstags und mittwochs ein Wochenmarkt auf dem Neumarkt statt, für den folgendes Angebot zulässig ist:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
5. Kränze, Grabgestecke,
6. künstliche und getrocknete Blumen,
7. eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

Die Stadt Bad Langensalza schreibt zur Besetzung dieses Wochenmarktes folgende Standplätze aus:

Warengruppe 1	**regionale Produkte**	
	Selbsterzeuger	7 Standplätze
	gärtnerische Erzeugnisse	7 Standplätze
Warengruppe 2	**Imbissstände**	
	Grillhähnchen	1 Standplatz
	Imbiss	2 Standplätze
	Eis	1 Standplätze
	Sonstiges	1 Standplatz
Warengruppe 3	**Verkauf von Lebensmitteln**	
	Fleisch-, Wurstwaren, Geflügel, Wild	8 Standplätze
	Fisch	2 Standplätze
	Teig- und Backwaren	3 Standplätze
	Obst und Gemüse, Pilze	6 Standplätze
	Milch, Milchprodukte, Käse, Eier	5 Standplätze
	Tee, Gewürze, Honig	3 Standplätze
	Sonstiges	3 Standplätze
Warengruppe 4	**Kleingartenbedarf**	
	Kränze, Grabgestecke künstliche und getrocknete Blumen	5 Standplätze

2.
Es findet im Zeitraum vom **04.01.2023 bis 27.12.2023** nur mittwochs auf dem Töpfermarkt ein Wochenmarkt statt, auf dem folgendes Warenangebot zulässig ist:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
2. Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
3. Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
4. Spankörbe und Strohwaren,
5. Glasbläserwaren,
6. Gummiwaren,
7. Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
8. Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
9. Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfe und Edelstahlbratpfannen,
10. Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltwaren des täglichen Bedarfs,
11. Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
12. Wachs- und Paraffinwaren,
13. Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
14. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
15. Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer,
16. Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke
17. Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweatshirts, Unterwäsche, Miederwaren und andere Kleintextilien, außer hochwertige Markenartikel und Trachtenmode,
18. Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und ähnliche Kleintextilien,
19. Hüte und Mützen ausgenommen Echt- und Edelpelze,
20. Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe,
21. Schuhbänder, Schutzputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel
22. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hauscreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
23. Modeschmuck und modische Accessoires.

Die Stadt Bad Langensalza schreibt zur Besetzung dieses Wochenmarktes 10 Standplätze aus:

Warengruppe 5	**Schuhe, Textilien, Bekleidung, Accessoires**	
	entsprechend o. g. Punkte 15 - 20 und 23	7 Standplätze
Warengruppe 6	entsprechend o. g. Punkte 1 - 14, 21 und 22	3 Standplätze

Das für die Bewerbung benötigte Formular erhalten im Internet unter http://www.badlangensalza.de/bad-langensalza/stadtverwaltung/formulare-und-satzungen/ sowie beim Marktmeister im Bürgerservice der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Mühlhäuser Str. 40, 99947 Bad Langensalza.

Bad Langensalza, den 01.11.2022
Sabine Hilbig
Fachbereichsleiterin

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

„Vollzugsdienstkraft (m/w/d)“

durch eine engagierte und erfahrene Fachkraft neu zu besetzen.

Es erwarten Sie insbesondere folgende Aufgaben:
- allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, erste Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren mit Unterbindung und Beseitigung von Störungen
- Erfassung und Durchsetzung von Maßnahmen bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, Streifentätigkeit - Vollzug der Aufgaben nach § 2 OBG im Rahmen der verliehenen Befugnisse gemäß der Bestellung zur Vollzugsdienstkraft (Identitätsfeststellungen und Prüfungen von Berechtigungsscheinen, Befragungen und Vorladungen, Platzverweise, Durchsuchung von Personen und Sachen, Betreten und Durchsuchen von Grundstücken und Wohnungen, Sicherstellungen, Umsetzungen von Fahrzeugen)
- Überwachung des ruhenden Verkehrs

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erwarten wir von Ihnen:
- fachliche und körperliche Eignung gemäß der Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung, d.h. Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst, Berufsausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten oder Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst
- psychische und physische Belastbarkeit
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Flexibilität
- Durchsetzungsvermögen, sicheres und bürgerfreundliches Auftreten
- Konflikt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- korrektes Erscheinungsbild
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (Schicht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit)
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:
- eine unbefristete Anstellung in Vollzeit (39,5 h/Woche)
- tarifliche Vergütung nach Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen sowie die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- steuerfrei Sachbezüge
- Bike-Leasing
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote

Ihre Bewerbung:
Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen und Nachweisen über die berufliche Qualifikation. Diese richten Sie bitte bis zum **30.11.2022** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Der Bewerbung sind Erklärungen beizufügen, dass Sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und gegen Sie kein Straf- und Disziplinarverfahren anhängig ist. Bei Einstellung ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Hinweis:
Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekosten und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:
Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverwahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 11.10.2022
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung,das Grundstück mit aufstehendem Gebäude in der

Gemarkung Bad Langensalza
Flur 23, Flurstück 580/1 mit einer Größe von 291 qm
Flur 23, Flurstück 580/2 mit einer Größe von 1.026 qm
Lange Straße 27

mit Sanierungsverpflichtung zu veräußern.

Der Verkauf erfolgt nicht unter dem Verkehrswert. Die Stadt Bad Langensalza ist nicht daran gebunden, an einen bestimmten Bieter zu vergeben. Der Verkauf erfolgt nicht unter dem Verkehrswert in Höhe von 207.000,00 €.
Das Grundstück befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Bad Langensalza.
Die Immobilie wird derzeit von der Thüringer Arbeitsloseninitiative Soziale Arbeit genutzt.
Bei dem Objekt handelt es sich um ein zweigeschossiges, gemischt genutztes sowie teilunterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau vermutlich 18. Jh. Der Dachraum ist nicht ausgebaut. Der bauliche Zustand ist schlecht. Es besteht ein erheblicher Sanierungsstau.

Formlose Anträge sind mit Angabe von

Anschrift der/des Antragsteller/s
Vorhabensbeschreibung/Nutzungskonzept und
Fianzierungsbestätigung

in einem verschlossen Umschlag mit dem Vermerk „Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksvergabe“ zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Fachbereich II
Fachgebiet Liegenschaftsverwaltung
Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza

Die Abgabefrist ist der 24. November 2022.
Es gilt das Datum des Posteinganges.

gez. Matthias Reinz
Bürgermeister